

## Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen **Wahlleistungen** werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG):

### a. Ärztliche Leistungen:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

Fachrichtung	Chefarzt
Innere Medizin	Herr Prof. Dr. Plauth
Pädiatrie	Herr Dr. Mathony
Allgemeine Chirurgie	Herr PD Dr. Dr. Schück
Orthopädie und Unfallchirurgie	Herr Dr. Zagrodnick
Neurochirurgie	Herr Dr. Schön
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Herr Dr. Voß
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Herr Prof. Dr. Knipping
Augenheilkunde	Herr PD Dr. Krause
Neurologie	Frau PD Dr. Spieker
Nuklearmedizin	Frau Dr. Boye
Strahlenheilkunde	Herr Prof. Dr. Ciernik
Dermatologie	Herr Prof. Dr. Zouboulis
Intensivmedizin	Herr Dr. Breuer
Labor	Herr Dr. Langner
Pathologie	Herr Dr. Knolle
Radiologie	Herr Dr. Stock

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

**b. Unterkunft:**

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

1. Wahlleistung besondere Unterkunft als Zuschlag pro Berechnungstag, soweit und solange entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind:
- a) Einbettzimmer 45 % der „Bezugsgröße Unterkunft“ des Krankenhauses  
 in der Geburtshilfe und Nuklearmedizin. **32,58 €**

In der Inneren Medizin, Chirurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orthopädie, Gynäkologie, HNO-Heilkunde, Augenheilkunde, Neurologie und Dermatologie:

- a) Einbettzimmer 80 % der „Bezugsgröße Unterkunft“ des Krankenhauses **57,91 €**
- b) Zweibettzimmer 30 % der „Bezugsgröße Unterkunft“ des Krankenhauses **21,72 €**

Das Entgelt für die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson beträgt pro Tag

- |                       |   |                |
|-----------------------|---|----------------|
| - in der Kinderklinik | - Unterkunft und Verpflegung  | <b>20,00 €</b> |
| - in anderen Kliniken | - Unterkunft  | <b>20,00 €</b> |
|                       | - Verpflegung   | <b>13,00 €</b> |
|                       | (Frühstück 2,50 €, Mittagessen 5,50 €, Vesper und Abendbrot 5,00 €) |                |

Die Aufnahme von Begleitpersonen ist nur im Ein- oder Zweibettzimmer möglich, soweit freie Betten verfügbar sind und Patienten nicht benachteiligt werden.

Sofern medizinische Gründe für die Begleitung maßgebend sind, erfolgt die Aufnahme von Begleitpersonen zu Lasten der Krankenkassen.

2. Für die Benutzung von Patiententelefon und Fernsehen betragen die Gebühren:

Grundgebühr Telefon	pro Tag	<b>0,50 €</b>
Telefongebühren	pro Einheit	<b>0,05 €</b>
TV-Nutzung		<b>kostenfrei</b>
Kopfhörer		<b>1,50 €</b>

Dessau-Roßlau, 01.01.2012



Dr. med. A. Dyrna  
 Verwaltungsdirektor